

Der Angeklagte wird einer Tat beschuldigt, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist. Der Verletzte hat Antrag auf Verurteilung zu Schadensersatz gestellt. Der Angeklagte wird freigesprochen, weil ihm nicht Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Bei Freispruch ist nach § 271 Satz 1 StPO auch der Antrag des Verletzten abzuweisen.<sup>3)</sup> Nach § 271 Satz 2 StPO kann dieser jetzt beim Zivilgericht klagen, aber nur „aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen des der Anklage zugrunde liegenden Verbrechens“. Der Verletzte hat im gegebenen Fall trotz Freispruchs immer noch einen Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB, der vorsätzliche oder fahrlässige unerlaubte Handlungen zur Voraussetzung hat. Soll der Verletzte seinen Anspruch aus § 823 BGB nicht mehr verfolgen können, weil der Angeklagte von dem der Anklage zugrunde liegenden Verbrechen freigesprochen wurde? Soweit kann man nach meiner Überzeugung nicht gehen. Der Verletzte kann zwar nicht mehr vorsätzliche Begehung der unerlaubten Handlung geltend machen, wohl aber unter dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Schadenszufügung seinen Anspruch nach wie vor als Schadensersatzanspruch beim Zivilgericht erheben.

10. Heinrich weist darauf hin, daß die Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes (§ 272 Abs. 2 StPO) nur zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 DM übersteigt (§ 40 Abs. 2 AnglIVO). Daß das nur für den Fall der Beschwerde, nicht auch für den der Berufung oder des Protestes im Falle des § 272 Abs. 1 StPO gilt, folgt daraus, daß in diesem letzteren Falle das Rechtsmittelgericht auch bei niedrigerem Beschwerdewert über die Aufrechterhaltung des erstinstanzlichen Urteils auch bezüglich des zivilrechtlichen Anspruchs befinden muß.

<sup>3)</sup> In einem solchen Fall ist es Aufgabe des Gerichts, darauf hinzuwirken, daß der Verletzte seinen Antrag zurückzieht.

## Verwerfung der Berufung nach mündlicher Verhandlung?

EVA KARWEHL,  
Oberrichter am Bezirksgericht Frankfurt (Oder):

§ 41 AnglIVO sieht die Möglichkeit vor, Berufungen, die nach Meinung des Senats unbegründet sind, durch Beschluß als offensichtlich unbegründet zu verwerfen, sofern sie keinen Anhaltspunkt dafür bieten, daß die in erster Instanz gefällten Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben sind. Wenn diese Bestimmung der Angleichungsverordnung möglicherweise auch bereits im Hinblick auf eine neue Zivilprozeßordnung erlassen worden ist, so war dafür m. E. auch mit entscheidend, daß in den letzten Jahren bei allen Gerichten verhältnismäßig hohe Rückstände an Zivilsachen zu verzeichnen waren. Ein großer Teil dieser anhängigen Verfahren hätte bei einer zügigeren Bearbeitung schon seit langem abgeschlossen sein können. Hierzu gehören nach meiner Ansicht auch zahlreiche Verfahren, die in der Berufungsinstanz schweben und die nach der ZPO weitergeführt werden mußten, obwohl eine Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidungen völlig unbegründet war. Um diese durch Beschluß verwerfen zu können, fehlte bisher jede gesetzliche Grundlage, so daß ein großer Teil der Verfahren nicht beendet werden konnte, sondern neue Verhandlungen oder Beweisaufnahmen, deren Ergebnislosigkeit von vornherein feststand, durchgeführt werden mußten. Daher wird die Neuregelung des § 41 AnglIVO von allen Zivilrichtern als Entlastung sehr begrüßt werden.

Problematisch erschien jedoch die Frage, in welchem Stadium der Berufungsinstanz ein Beschluß, durch den eine Berufung als offensichtlich unbegründet verworfen wird, formal noch oder nicht mehr möglich ist.

Schon aus rein prozeßökonomischen Gründen habe ich bisher den Standpunkt vertreten, daß ein Beschluß gemäß § 41 AnglIVO — vorausgesetzt, daß die materiellrechtliche Basis dafür vorliegt — immer dann möglich

Es ist nicht möglich, daß z. B. das Urteil im strafrechtlichen Teil aufgehoben oder daß auf Freispruch erkannt wird, während die zivilrechtliche Verurteilung bestehen bleibt. Infolgedessen ist die Beteiligung des Verletzten an dem Verfahren zweiter Instanz nicht von dem Beschwerdemindestwert abhängig.

Kann eine Beschwerde nach § 272 Abs. 2 StPO unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 AnglIVO für zulässig erklärt werden, wenn der Beschwerdewert unter 300 DM liegt? — Das muß wohl bejaht werden; andernfalls wären die Beteiligten u. U. schlechter gestellt als im Zivilprozeß, und das liegt gewiß nicht im Sinne des Verfahrens nach §§ 268 ff. StPO. Eine andere Frage ist es, ob ein solcher Fall praktisch häufig auftreten wird. Denn für Sachen, die erhebliche Bedeutung haben oder bei denen es um grundsätzliche Rechtsfragen geht, wird im allgemeinen das Verfahren im Strafprozeß ohnehin nicht der geeignete Weg sein.

11. Gelten für den zivilrechtlichen Teil des Urteils die §§ 708 ff. ZPO, d. h. ist das Urteil, soweit in ihm zu Schadensersatzleistung verurteilt wird, für vorläufig vollstreckbar zu erklären? Die Frage hat wegen der Kürze der Rechtsmittelfrist nicht die gleich große Bedeutung wie im Zivilprozeß. Mir scheint es aber richtig zu sein, das zivilrechtliche Urteil unter den Voraussetzungen der §§ 708 ff. ZPO, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, für vorläufig vollstreckbar zu erklären — mit Ausnahme des Grundurteils nach § 270 StPO, das ja seinem Wesen nach für die Vollstreckung nicht geeignet ist.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß es von Nutzen sein dürfte, Ergebnisse und Erfahrungen der sowjetischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des „vereinigten Prozesses“, dem — wenn auch mit gewissen Abweichungen — unser Verfahren nach §§ 268 ff. StPO entspricht, in weiterem Umfange kennenzulernen und zu verwerten.

ist, wenn noch keine mündliche Verhandlung vor dem Bezirksgericht stattgefunden hat. Das würde also bedeuten, daß Verfahren, die bereits bei den ehemaligen Landgerichten in der Berufungsinstanz geschwebt haben, ebenfalls von dieser Bestimmung erfaßt werden, und zwar nicht nur, wenn lediglich die Berufungsbegründung beim Landgericht eingegangen war, sondern auch dann, wenn bereits Beweisaufnahmen durchgeführt worden sind. Über diesen letzteren Punkt insbesondere sind Zweifel aufgetaucht. Es wurde hier der Standpunkt vertreten, daß in diesem Fall, vor allem bei der Durchführung von Zeugenvernehmungen, die Überschrift zu § 41 AnglIVO — „Entscheidung ohne Verhandlung“ — einem Beschluß entgegensteht. Eine derartige Auslegung widerspricht aber m. E. dem Sinn dieser Bestimmung; sie kann lediglich dahin verstanden werden, daß zum Erlaß eines solchen Beschlusses eine mündliche Verhandlung, rein technisch gesehen, überflüssig ist, ohne daß hiermit in formeller Hinsicht darüber etwas gesagt werden sollte, in welchem Stadium des Verfahrens eine Beschlußfassung möglich oder unmöglich ist.

Da es nicht angeht, alte Verfahren unnötig durch überflüssige weitere Verhandlungen zu verschleppen, es vielmehr erforderlich ist, Kosten und Zeit zu sparen, wäre es formalistisch, wenn man nur solche Verfahren unter § 41 AnglIVO subsumieren wollte, in denen auch bei den Landgerichten keine mündlichen Verhandlungen stattgefunden haben.

Ich bin der Meinung, daß auch in den Fällen, in denen bereits bei den Landgerichten mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen durchgeführt worden sind, deren Ergebnisse — sei es durch Zeugenaussagen, Urkundenbeweis oder mündliches Vorbringen — das erstinstanzliche Urteil bestätigen und die Berufung als offensichtlich unbegründet erscheinen lassen, ein Beschluß möglich